

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Nachrichten des Centralkomitees des badischen Frauen-Vereins. 1870-1872 1870**

29 (1.12.1870)

# Nachrichten

des

## Centralkomitees des badischen Frauen-Vereins

über den jeweiligen  
Stand seiner Thätig-  
keit zur Pflege im  
Felde verwundeter und  
erkrankter  
Soldaten.



Stand seiner Thätig-  
keit zur Pflege im  
Felde verwundeter und  
Soldaten.

No. 29.

Karlsruhe, den 1. December

1870.

Inhalt: Deutsche Wilhelms-Stiftung. Augenblickliche Bedürfnisse des Centraldepots zu Karlsruhe.

### Deutsche Wilhelms-Stiftung.

Nachstehendes Circular des Centralkomitees der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger in Berlin bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 26. November 1870.

Von verschiedenen deutschen Landesvereinen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist uns der Wunsch geäußert worden, ihnen schon jetzt eine zur Kenntniß ihrer Zweigvereine und Mitglieder zu bringende weitere Mittheilung über die von uns ins Leben gerufene

### Deutsche Wilhelms-Stiftung

zugehen zu lassen.

Wir entsprechen diesem Wunsche gern, obwohl wir, wegen der noch immer wachsenden Größe unserer Aufgabe für die Verwundeten und Kranken der vereint kämpfenden deutschen Heere, den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachten, in welchem unsererseits und Seitens der Landesvereine öffentliche Aufrufe zu Gunsten der Stiftung zu erlassen sind.

Gleich nachdem wir, unserer, alle deutschen Landesvereine für die Pflege Verwundeter umfassenden Gesamtorganisation vom 20. April v. J. gemäß, zu Anfang des jetzigen Krieges für dessen Dauer hier zusammen getreten waren, sind wir, durch einen Allerhöchsten Erlaß des Königlichen Oberfeldherrn der deutschen Heere vom 26. Juli v. J., ermächtigt worden, Allerhöchstdemselben den Entwurf des Statuts einer mit dem Centralkomitee der deutschen Vereine zur Pflege Verwundeter zu verbindenden Stiftung für die Invaliden der verbundenen deutschen Heere und der Hinterbliebenen der vor

dem Feinde gefallenen oder an ihren Wunden verstorbenen deutschen Krieger zur Genehmigung vorzulegen.

Ein am 27. Juli d. J. von uns niedergesetzter Ausschuss hat diesen Entwurf ausgearbeitet. Derselbe ist den deutschen Landesvereinen zugefertigt, von ihnen allen gutgeheißen und von ihren Vertretern in unserer Mitte sodann das Statut am 25. August d. J. einstimmig beschlossen und vollzogen, auch an demselben Tage Seiner Majestät dem Könige, mit der Bitte um Genehmigung und um Gutheißung des Namens Deutsche Wilhelms-Stiftung, eingereicht worden.

Dasselbe nimmt (§§ 1, 2) die Unterstützung in Aussicht für alle diejenigen in dem jetzigen Kampfe durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger der deutschen Land- und Seemacht und alle diejenigen Hinterbliebenen von in diesem Kampfe gefallenen oder an ihren Wunden oder Krankheiten verstorbenen deutschen Kriegern, die sich als hilfsbedürftig erweisen.

Den Kriegern sind (§ 2) gleich zu achten diejenigen Militärbeamten, Aerzte und anderen Personen, die in Ausübung ihrer Functionen beim Kampfe oder in Lazarethen erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise in Folge davon verstorben sind.

Die Unterstützungen können (§ 3) einmalige oder fortlaufende sein und für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichts bestehen.

Als der Mittel der Stiftung ist (§ 4) einmaliger Gaben und fortlaufender Beiträge gedacht.

Dieselben sind (§ 5) für den Zweck der Stiftung während der hieraus sich ergebenden Dauer des Bedürfnisses vollständig zu verwenden.

Die obere Leitung der Verwaltung liegt (§ 6) dem Centralomite der deutschen Vereine ob, welches (§§ 7, 8) für die Verwaltung selbst einen aus mindestens neun Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet, bestehenden Verwaltungsausschuss bestellt.

Die Organe dieses Ausschusses sind die deutschen Landesvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, auf deren Vorschlag, so weit nicht gewisse Beträge ihnen zu eigener Verfügung bleiben, die Bewilligung, durch deren Vermittelung die Auszahlung erfolgt.

Des Königs Majestät haben unter dem 3. September d. J., in dem an die Herren Minister des Krieges und des Innern gerichteten, uns durch den Ersteren zugefertigten und hier beigedruckten Allerhöchsten Erlasse, unter Gewährung des Namens:

#### Deutsche Wilhelms-Stiftung

und unter Uebernahme des Protectorats der Stiftung, dieses Statut mit der Maßgabe Allergnädigst bestätigt, daß die Wahlen für den Verwaltungsausschuss der Bestätigung des Protectors bedürfen und daß unter den Zwecken der Stiftung speciell die Unterstützung der Hilfsbedürftigen auch in solchen Lebenslagen aufzuführen ist, in denen die Staatshilfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Bade-Unterstützungen, Beihilfen an Hinterbliebene, deren Ernährer erst nach eingetretener Demobilmachung verstorben sind, und an Invaliden behufs Gründung eines neuen Lebensberufes.

Auch ist von Seiner Majestät, im Interesse der Invaliden wie der Stiftung, die Erwartung ausgesprochen worden: daß die stete Verbindung mit den betreffenden militärischen Central-Organen gesucht werde, bevor die Verabfolgung von Unterstützungen eintritt.

Endlich haben des Königs Majestät unter dem 13. v. M. die Wahl zum Stellvertreter des Protectors auf des Kronprinzen von Preußen königliche Hoheit gerichtet.

Die der Allerhöchsten Weisung entsprechenden Zusatzbestimmungen sind von uns sogleich wörtlich in das Statut (§§ 3, 7) aufgenommen worden, welches solcher Gestalt die Norm abgibt für die von uns, von dem zu erwählenden Verwaltungsausschusse und von den Landesvereinen und ihren Zweigvereinen der Invalidensache für die ganze Zeit der Dauer des Bedürfnisses zuzuwendende Thätigkeit.

Wir hegen die frohe Zuversicht, daß alle Landesvereine und ihre Mitglieder für diese wichtige Aufgabe ebendieselbe Hingebung, wie für die Linderung der Noth der Kranken und Verwundeten, beweisen und auch gleiche Erfolge erzielen, gleich große Theilnahme in allen Schichten des deutschen Volkes erwirken und erhalten werden.

Die vorgedachten statutarischen Bestimmungen enthalten nichts, was diese Theilnahme beeinträchtigen und die dem Zwecke gemäheste Lösung der Aufgabe erschweren könnte.

Mit Bezug auf die Ausführung des Statuts werden unsererseits, beziehungsweise von Seiten des Verwaltungsausschusses, später noch nähere Mittheilungen erfolgen und namentlich auch, unbeschadet der Einheit, auf den Landesvereinen zu gewährende möglichste Freiheit der Bewegung Bedacht nehmen. Doch ersuchen wir die Landesvereine angelegentlichst, sich auch schon jetzt mit allen denjenigen Vorbereitungen zu beschäftigen, welche durch ihre besonderen Vereinsstatuten und durch die besonderen Verhältnisse des Landes in der Sache erfordert werden.

Gehen ihnen schon Geldmittel für die Stiftung zu, so wollen sie dieselben zunächst besonders asserviren und uns am Schlusse jedes Monats von dem Betrage derselben eine genaue Mittheilung machen.

Unserer Centralkasse sind bis jetzt, und zwar überwiegend für die Wittwen und Waisen der in diesem Kriege Gefallenen, 415,486 Thlr. zugekommen, wobei besonders reiche Gaben der Deutschen im fernen Auslande.

Von unserm Schatzmeister ist für die Stiftung ein besonderes, von den Mitteln für die Verwundeten und Kranken getrenntes Conto angelegt worden. Für dringende Fälle werden von uns aus diesem Fonds schon jetzt Beihilfen gewährt.

Was den von des Kronprinzen von Preußen königlicher Hoheit unter dem 6. September d. J. in herzbewegendster Weise zur Weckung der Theilnahme für die Invaliden des jetzigen Krieges erlassenen Aufruf und die demnächst von Seiten des geschäftsführenden Ausschusses der Victoria-National-Invalidenstiftung stattgefundenen Bemühungen in der Sache anbelangt, so sind von des Königs Majestät, in einem uns von Allerhöchstdemselben zugefertigten Allerhöchsten Erlasse vom 13. v. M., Allergnädigst die Einleitungen getroffen worden, um, unter Vermeidung einer zweiten Stiftung neben

der Deutschen Wilhelms-Stiftung, eine einheitliche Wirksamkeit herbei zu führen. Wir haben uns eine spätere Mittheilung hierüber vorzubehalten.

Berlin, am 7. November 1870.

Das Centralkomite der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

K. v. Sydow.

### Allerhöchster Erlass.

Ich will hierdurch, auf den beiliegenden Antrag des Centralkomitees der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, der von diesem Komite ins Leben gerufenen Stiftung für die Invaliden der deutschen Heere in Gnaden gestatten, den Namen:

„Deutsche Wilhelms-Stiftung“

zu führen. Zugleich bestätige Ich hierdurch die beifolgenden Mir mit Ausschreiben vom 25. August er. vorgelegten Statuten der Deutschen Wilhelms-Stiftung mit der Maßgabe:

- 1) daß der nach § 7 zu wählende Verwaltungsausschuß Meiner Bestätigung als Protector bedarf,
- 2) daß an entsprechender Stelle unter den Zwecken der Stiftung speziell die Unterstützung der Hilfsbedürftigen auch in solchen Lebenslagen aufzuführen ist, in denen die Staatshilfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Bade-Unterstützungen, Beihilfen an Hinterbliebene, deren Ernährer nach eingetretener Demobilmachung verstorben sind, und an Invalide behufs Gründung eines neuen Lebensberufes.

Daß die stete Verbindung mit den betreffenden militärischen Central-Organen gesucht werde, bevor die Verabfolgung von Unterstützungen eintritt, erwarte Ich im Interesse der Invaliden wie der Stiftung.

Sie, der Kriegsminister, haben hiernach die weitere Mittheilung zu veranlassen.

H. D. Bendresse, den 3. September 1870.

gez. Wilhelm.

ggz. v. Koon.

### Augenblickliche Bedürfnisse des Centraldepots zu Karlsruhe.

1) Condensirte Milch; 2) Rothweine; 3) feine weiße Weine; 4) Eiggaren; 5) Eier; 6) Kartoffeln (gute, eßbare 1. Qualität); 7) Suppenfrüchte; 8) kohlenjaure Getränke; 9) wollene Unterhosen.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.